



BSB - Amt für Bildung
Grundsatzreferentin für PTF an Hamburger Schulen (B 41-11)
Personalreferent für PTF (B 22-4)
Erläuterungen der Regelungen der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF

Erläuterungen der Regelungen der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF

(Stand 06.09.24)

Inhalt

1. Wöchentliche Arbeitszeit für das PTF	3
1.1 Wie setzt sich die wöchentliche Arbeitszeit für PTF zusammen?	3
1.2 Woraus ergibt sich die erhöhte wöchentliche Arbeitszeit?	3
1.3 Wie wird die Arbeitszeit bei Einsatz in den Schulferien berechnet?	4
1.4 Wie wird der Bildungsurlaub bei der Berechnung der Arbeitszeit berücksichtigt?	5
1.5 Wie wird der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beschäftigte bei der Arbeitszeit berücksichtigt?	6
1.6 Kann der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beschäftigte auch in Form eines zusätzlichen Urlaubes bei der Arbeitszeit berücksichtigt werden?	6
1.7 Wie wird der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beschäftigte berechnet, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft innerhalb des Schuljahres festgestellt wird?	6
1.8 Wie wird die Begleitung von Schulfahrten in der Arbeitszeit abgebildet?	7
1.9 Sind PTF verpflichtet Schulfahrten zu begleiten?	7
2. Einsatz- und Urlaubsplanung	7
2.1 Was ist eine Einsatz- und Urlaubsplanung?	7
2.2 Wie ist mit Urlaubstagen umzugehen, wenn die bzw. der Beschäftigte erkrankt?	7
2.3 Werden unterrichtsfreie vorgearbeitete Tage nachgewährt, wenn die bzw. der Beschäftigte erkrankt?	8
2.4 Wie ist mit Anträgen für Urlaub während der Unterrichtswochen umzugehen?	9
2.5 Wer ist Ansprechpartner bei Konflikten?	9
3. Tägliche Dienstzeit	9
3.1 Wie ist die tägliche Dienstzeit festgelegt?	9
3.2 Was heißt „Unterbrechung des Einsatzes nur durch die Ruhepause“?	9
4. Mitbestimmungspflicht	10
4.1 Ist die Einsatz- und Urlaubsplanung mitbestimmungspflichtig?	10
5. Gesetzliche Ruhepausen	10
5.1 In welchem Umfang sind gesetzliche Ruhepausen zu nehmen?	10
6. Einsatz von PTF	10
6.1 Wie wird das PTF eingesetzt?	10
6.2 Was bedeutet Bedarfszeit (B-Zeit) und was sind spezielle Bedarfe der B-Zeit?	11
6.3 Wie wird mit B-Zeit in Nottfällen umgegangen?	11
6.4 Was gilt als Vor- und Nachbereitungszeiten (VN-Zeit)?	11



BSB - Amt für Bildung

Grundsatzreferentin für PTF an Hamburger Schulen (B 41-11)

Personalreferent für PTF (B 22-4)

Erläuterungen der Regelungen der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF

6.5 Was sind Kooperations-, Koordination und Kommunikationszeiten (K-Zeit)?	12
6.6 Wie kann der K-Zeitanteil „Vertretung“ verwendet werden?	12
6.7 Weshalb sind die Präsenztage in Anlage 1 zur Dienstanweisung gesondert als K-Zeit ausgewiesen?	13
6.8 Mit welchen Arbeitszeitanteilen kann das PTF in den Schulpausen eingesetzt werden?	13
6.9 Ist eine Zeiterfassung oder Führung eines Stundenkontos erforderlich?	14
6.10 Wie werden Pendelzeiten zwischen unterschiedlichen Schulen oder Standorten bezahlt?	14
7. Funktionszeiten.....	14
7.1 Wie ist mit koordinierenden Tätigkeiten, Schulentwicklungsaufgaben, Personalratstätigkeiten umzugehen?	14



BSB - Amt für Bildung
Grundsatzreferentin für PTF an Hamburger Schulen (B 41-11)
Personalreferent für PTF (B 22-4)

Erläuterungen der Regelungen der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF

Vorbemerkung

Die Erläuterungen der Regelung der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF stellt eine Konkretisierung der Dienstzeitregelung und der Dienstanweisung PTF dar.

Die hier beschriebenen Regelungen betreffen Hamburger allgemeinbildende Schulen, spezielle Sonderschulen **und die Bildungsabteilungen** der ReBBZ. Sie sollen allen Beteiligten in Schule helfen, sich zu orientieren und bei Fragen Klarheiten zu schaffen, und sind für eine Klärung zu Rate zu ziehen.

1. Wöchentliche Arbeitszeit für das PTF

1.1 Wie setzt sich die wöchentliche Arbeitszeit für PTF zusammen?

Bei der Wochenarbeitszeit von Beschäftigten ist zu unterscheiden:

- regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und
- erhöhte wöchentliche Arbeitszeit.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird für Tarifbeschäftigte durch § 6 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und für Beamte durch die Arbeitszeitverordnung für hamburgische Beamte bestimmt. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit würde nur dann als Arbeitszeit für PTF angesetzt werden, wenn an sämtlichen unterrichtsfreien Tagen ein Einsatz geplant werden würde. Da ein Einsatz des PTF jedoch nur bis zu 25 Tage in den Schulferien vorgesehen ist, müssen stets unterrichtsfreie Tage, an denen keine Arbeitsleistung erbracht wird, vorgearbeitet werden. Die Arbeitszeit von PTF an Schulen ist deshalb immer eine erhöhte wöchentliche Arbeitszeit.

1.2 Woraus ergibt sich die erhöhte wöchentliche Arbeitszeit?

Die in der Dienstzeitregelung für das PTF vom 22. März 2018 festgelegte erhöhte wöchentliche Arbeitszeit errechnet sich auf Grundlage der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Tarifbeschäftigte bzw. Beamte in der Freien und Hansestadt Hamburg (38,5, 39 bzw. 40 WoStd.) und den vorzuarbeitenden unterrichtsfreien Tagen (Schulferien). Die in der Dienstzeitregelung vom 22. März 2018 festgelegte erhöhte wöchentliche Arbeitszeit stellt die maximal mögliche wöchentliche Arbeitszeit von PTF dar, wenn in den Schulferien kein Einsatz vorgesehen ist und somit die Schulferien als unterrichtsfreie Zeit vollständig vorzuarbeiten sind. Die Berechnung der erhöhten Arbeitszeit ergibt sich folgendermaßen:

	Arbeitnehmer allgemeinbild. Schulen	an	Arbeitnehmer Sonderschulen ReBBZ Bildung	an +	Beamte
durchschn. Jahrestage	365,25		365,25		365,25
durchschn. Wochenendtage	104,4		104,4		104,4



BSB - Amt für Bildung
 Grundsatzreferentin für PTF an Hamburger Schulen (B 41-11)
 Personalreferent für PTF (B 22-4)

Erläuterungen der Regelungen der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF

Feier- und Vorfesttage	10	10	10
Urlaubstage	30	30	30
AZV-Tag	0	0	1
Jahresarbeitstage	220,85	220,85	219,85
./ . Wochentage	5	5	5
Jahresarbeitszeitwochen	44,17	44,17	43,97
x Wochenstunden	39	38,5	40
Jahresarbeitszeitstunden	1722,63	1700,54	1758,8
./ . 38,08 Unterrichtswochen + 2 Präsenztage + 1 Halbjahrestag	38,68	38,68	38,68
erhöhte wöchentl. Arbeitszeit	44,5	44	45,5

Die erhöhte wöchentliche Arbeitszeit basiert auf Grundlage der Jahresarbeitstage der jeweiligen Beschäftigtengruppe (Arbeitnehmer oder Beamte) verteilt auf durchschnittlich 38,08 Unterrichtswochen. Dies resultiert aus einer Betrachtung der Unterrichtswochen in den Schuljahren 2014/15 bis 2023/24. Zusätzlich als Arbeitstage einbezogen wurden die schulischen Präsenztage, die vor Beginn des Schuljahres an den letzten Tagen der Sommerferien stattfinden, sowie der Brückentag zwischen den Schulhalbjahren.

1.3 Wie wird die Arbeitszeit bei Einsatz in den Schulferien berechnet?

Die Dienstzeitregelung erlaubt einen Einsatz in den Ferien an bis zu 25 Tagen. Wird das PTF von der Schulleitung in den Schulferien für Ferienbetreuung eingesetzt, reduziert sich die erhöhte wöchentliche Arbeitszeit entsprechend der konkreten Anzahl der Einsatzstage in der unterrichtsfreien Zeit. Für die Berechnung der individuellen erhöhten wöchentlichen Arbeitszeit für den jeweiligen Beschäftigten steht den Schulen ein Arbeitszeitrechner zur Verfügung.



BSB - Amt für Bildung

Grundsatzreferentin für PTF an Hamburger Schulen (B 41-11)

Personalreferent für PTF (B 22-4)

Erläuterungen der Regelungen der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF

1.4 Wie wird der Bildungsurlaub bei der Berechnung der Arbeitszeit berücksichtigt?

Nach § 4 Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz können Beschäftigte einen Bildungsurlaub von bis zu 10 Tagen innerhalb von 2 Jahren beanspruchen. Pädagogisches Personal an Schulen kann gemäß § 7 Abs. 3 Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz die Freistellung grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch nehmen. Als pädagogisches Personal gelten Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal (PTF) an Schulen. Über Ausnahmen für Bildungsurlaub während der Unterrichtswochen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.

Bildungsurlaub, der in der unterrichtsfreien und bereits vorgearbeiteten Zeit tatsächlich angetreten worden ist, ist im darauffolgenden Schuljahr auf die wöchentliche Arbeitszeit anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn der Bildungsurlaub ausnahmsweise während der Unterrichtswochen oder während eines geplanten Einsatzes in den Schulferien genommen wird, da hier der Beschäftigte bezahlt für den Bildungsurlaub von seiner Arbeitsleistung freigestellt wird.

angetretener Bildungsurlaub	Anrechnung auf die Arbeitszeit im darauffolgenden Schuljahr	Erläuterung
In den Schulferien ohne geplanten Einsatz (vorgearbeitete Zeit)	ja	Die tatsächlichen Bildungsurlaubstage sind in den Arbeitszeitrechner einzutragen.
In den Schulferien mit geplanten Einsatz (nicht vorgearbeitete Zeit)	nein	Bildungsurlaubstage sind im Arbeitszeitrechner nicht einzutragen.
Während der Unterrichtswochen	nein	Bildungsurlaubstage sind im Arbeitszeitrechner nicht einzutragen.

Mit dem Bildungsurlaub soll dem Beschäftigten eine bezahlte Freistellung für die Weiterbildung gewährt werden. Bei einer Gewährung von Bildungsurlaub während der Unterrichtswochen und während eines Einsatzes in den Schulferien wird bereits eine bezahlte Freistellung ermöglicht. Der Beschäftigte wird von der bezahlten Arbeitszeit freigestellt. Ein zusätzlicher Zeitabzug von der wöchentlichen Arbeitszeit im folgenden Schuljahr ist insofern ausgeschlossen.

Im Arbeitszeitrechner können die entsprechenden Bildungsurlaubstage eingetragen werden, die in der einsatzfreien Zeit in Anspruch genommen worden sind, um die reduzierte wöchentliche Arbeitszeit für das kommende Schulhalbjahr zu berechnen. Eine Berücksichtigung der Bildungsurlaubstage bei der Wochenarbeitszeit setzt stets die tatsächliche Wahrnehmung mit der tatsächlichen Anzahl der



BSB - Amt für Bildung
Grundsatzreferentin für PTF an Hamburger Schulen (B 41-11)
Personalreferent für PTF (B 22-4)

Erläuterungen der Regelungen der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF

genommenen Bildungsurlaubstage in der unterrichtsfreien Zeit voraus. Bei Erkrankung der Beschäftigten und somit der Nichtteilnahme an der Bildungsurlaubsveranstaltung erfolgt kein Zeitabzug.

1.5 Wie wird der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beschäftigte bei der Arbeitszeit berücksichtigt?

Schwerbehinderte Menschen haben gemäß § 208 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr, wenn die Beschäftigung und die Schwerbehinderteneigenschaft jeweils für das ganze Urlaubs- bzw. Schuljahr bestehen. Für den Zusatzurlaub nach § 208 SGB IX gelten die urlaubsrechtlichen Vorschriften.

Der Schwerbehindertenzusatzurlaub für PTF an Schulen wird in Form einer Stundenentlastung im Umfang einer Zeitstunde in der Woche bei Vollzeitbeschäftigung gewährt. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Beschäftigten auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche (Teilzeit), vermindert sich der Umfang der Stundenentlastung entsprechend.

Im Arbeitszeitrechner ist im Auswahlfeld „Beschäftigtengruppe“ die Schwerbehinderung und die Schulform auszuwählen. Anhand der Eingabe des Arbeitszeitumfanges (Vollzeit 100%, Teilzeit) wird die Stundenentlastung automatisch berechnet.

1.6 Kann der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beschäftigte auch in Form eines zusätzlichen Urlaubes bei der Arbeitszeit berücksichtigt werden?

Die Gewährung in Form von zusätzlichen Urlaubstagen besteht nur im Ausnahmefall und liegt in der Entscheidungskompetenz der Schulleitung. Auf Antrag kann der Zusatzurlaub in Form zusätzlicher Urlaubstage gewährt werden. Dies ist abhängig von den dienstlichen Erfordernissen zum Einsatz und zur Verfügbarkeit des Personals an der jeweiligen Schule. Die Entscheidung obliegt daher der Schulleitung.

Es ist zu berücksichtigen, dass eine bereits gewährte Stundenentlastung als Zusatzurlaub anzurechnen ist. Hat ein Schwerbehinderter im ersten Schulhalbjahr eine Stundenentlastung erhalten und beantragt für das zweite Schulhalbjahr den zusätzlichen Urlaub, muss die Arbeitszeit eines nicht schwerbehinderten Beschäftigten zugrunde gelegt werden. Im Arbeitszeitrechner wäre statt des Auswahlfeldes „Schwerbehinderte Angestellte/Beamte PTF“ für das neue Schulhalbjahr das Auswahlfeld „Angestellter/Beamter an Regelschulen“ oder „Angestellter/Beamter an Sonderschulen“ auszuwählen und der restliche Zusatzurlaub anteilig zu gewähren.

Bei Beratungsbedarf und Fragen kann die Schwerbehindertenvertretung der BSB kontaktiert werden:
SchwerbehindertenvertretungLehrer@bsb.hamburg.de

1.7 Wie wird der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beschäftigte berechnet, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft innerhalb des Schuljahres festgestellt wird?

Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, hat der schwerbehinderte Beschäftigte für jeden vollen Monat der Behinderung einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs (§ 208 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Der Zusatzurlaub ist auch dann zu zwölfeln, wenn die Beschäftigung nicht ganzjährig ausgeübt wird, sondern bspw. erst zum Schulhalbjahr beginnt



BSB - Amt für Bildung
Grundsatzreferentin für PTF an Hamburger Schulen (B 41-11)
Personalreferent für PTF (B 22-4)

Erläuterungen der Regelungen der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF

oder endet. Für die Berechnung der Stundenentlastung ist dies nicht relevant. Die Zwölfteilung ist nur der Gewährung des Zusatzurlaubes in Form von zusätzlichen Urlaubstagen zu berücksichtigen.

1.8 Wie wird die Begleitung von Schulfahrten in der Arbeitszeit abgebildet?

Die Frage der Arbeitszeit zur Begleitung von Schulfahrten ist in der Rechtsprechung eindeutig geklärt. Bei vollzeitbeschäftigten PTF ist die Schulfahrt durch die individuelle Arbeitszeit abgegolten. Durch die Begleitung der Schulfahrt fallen grundsätzlich keine Überstunden oder Mehrarbeit an. Bei teilzeitbeschäftigten PTF wird für die Schulfahrt auf Vollzeit entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten aufgestockt. Die gewünschte Aufstockung ist beim Personalreferenten für PTF (B22-4) anzumelden.

1.9 Sind PTF verpflichtet Schulfahrten zu begleiten?

Ja, sofern es aus pädagogischen Gründen erforderlich ist, z.B. im Rahmen der Begleitung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

2. Einsatz- und Urlaubsplanung

2.1 Was ist eine Einsatz- und Urlaubsplanung?

Die Einsatzplanung konkretisiert für jeden einzelnen Beschäftigten die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit und legt den Beginn und das Ende der Arbeitszeit fest. Die Einsatzplanung umfasst daher den konkreten Einsatz in den Unterrichtswochen und ggf. in der Ferienbetreuung.

Mit der Urlaubsplanung wird festgelegt, an welchen Tagen die Beschäftigten ihren Urlaub in Anspruch nehmen werden. Die Schulleitung hat deutlich zu differenzieren zwischen den Erholungsurlaubstagen und den vorgearbeiteten Tagen in der unterrichtsfreien Zeit.

Die Einsatz- und Urlaubsplanung unterliegt nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz der Mitbestimmung. Die Pläne sind als Mitbestimmungsvorlagen dem schulischen Personalrat zur Zustimmung vorzulegen.

Der Einsatz- und Urlaubsplan ist durch die Schulleitung für das ganze Schuljahr zu konzipieren und spätestens zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres zur Mitbestimmung vorzulegen. Die Schulleitungen müssen hierfür im Vorfeld die Urlaubswünsche ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abfragen. Urlaubstage sind immer ganze Tage. Urlaubstage sind schriftlich zu beantragen. Ein Vordruck für einen Urlaubsantrag ist [im Intranet unter Themen → A-Z → Vordrucke: Personal unter U: Personalvordrucke \(ondataport.de\) zu finden.](#)

2.2 Wie ist mit Urlaubstagen umzugehen, wenn die bzw. der Beschäftigte erkrankt?

Bei einer Erkrankung während des Erholungsurlaubes kann der Urlaubszweck zur Erholung und Regeneration nicht erfüllt werden. Nachweislich versäumte Erholungsurlaubstage durch eine Erkrankung sind deshalb in entsprechendem Umfang nachzugewähren. Solche Urlaubstage können im laufenden Schulhalbjahr oder in der Urlaubsplanung des folgenden Schulhalbjahres berücksichtigt werden. Weiterhin sind Urlaubstage vorrangig in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

Eine Nachgewährung von Erholungsurlaubstagen kommt gemäß § 9 Bundesurlaubsgesetz bzw. § 17 Abs. 1 Erholungsurlaubsverordnung für hamburgische Beamte nur in Betracht, wenn der Beschäftigte



BSB - Amt für Bildung
Grundsatzreferentin für PTF an Hamburger Schulen (B 41-11)
Personalreferent für PTF (B 22-4)

Erläuterungen der Regelungen der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF

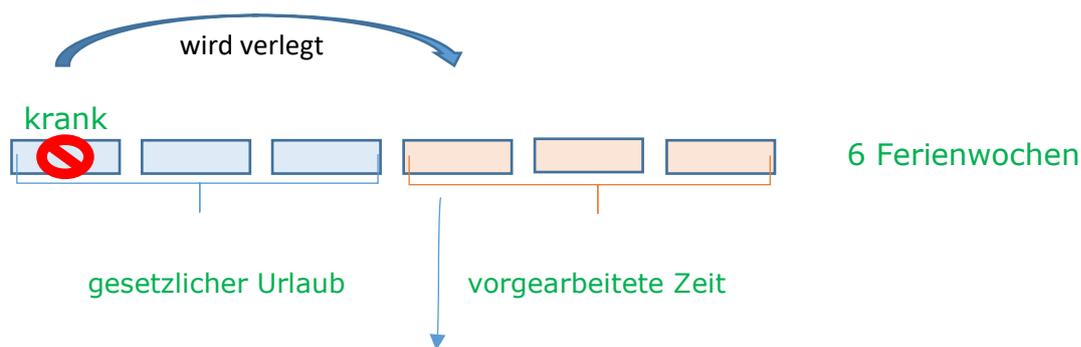
ab dem ersten Krankheitstag die Erkrankung mit einem Attest belegen kann. Das Attest ist unverzüglich an die Schule zu senden bzw. bei einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) muss diese z.B. über das Schulpostfach unverzüglich mitgeteilt werden.

Eine Urlaubsnachgewährung kann wie folgt stattfinden:

1. Der nachzugewährende Urlaub wird in die Schulferienzeit gelegt, in der eigentlich die vorgearbeitete Zeit abgegolten wird. Dadurch ergibt sich, dass die Fachkraft diese vorgearbeitete Zeit nicht aufbraucht und es verringert sich damit die wöchentliche Arbeitszeit im nächsten Schuljahr.
2. Der nachzugewährende Urlaub wird in die Schulzeit gelegt, wenn schulorganisatorischen Gründe dies erlauben und die Fachkraft regelhaft in den Ferien arbeitet. Bei Härtefällen kann dies auch ohne Ferieneinsatz über den Personalreferenten genehmigt werden.

Die Schulleitung entscheidet über die gewählte Option der Nachgewährung.

Beispiel für Option 1 (hier bei 6 Wochen Sommerferien und Fünftagewoche):



Durch die Verlegung des Urlaubs innerhalb der Ferien kann die für diese Woche bereits vorgearbeitete Zeit nicht „abgebummelt“ bzw. in Anspruch genommen werden. Die vorgearbeitete Zeit muss dann mit ebenso bezahlter Arbeitszeit beglichen werden, sodass die Fachkraft im nächsten Schuljahr weniger vorarbeiten muss.

2.3 Werden unterrichtsfreie vorgearbeitete Tage nachgewährt, wenn die bzw. der Beschäftigte erkrankt?

Nein, eine Nachgewährung für vorgearbeitete Tage hat nach der Rechtsprechung nicht zu erfolgen. Durch die erhöhte wöchentliche Arbeitszeit wird eine Arbeitsleistung im Voraus erbracht. Diese wird durch eine Minderarbeit in Form der unterrichtsfreien Zeit ausgeglichen. Die durch Minderarbeit gewonnene Freizeit (Freistellung) hat rechtlich keine andere Qualität als die sonstigen arbeitsfreien Tage, z.B. das Wochenende. Bei Erkrankung während der vorgearbeiteten unterrichtsfreien Zeit ist der



BSB - Amt für Bildung
Grundsatzreferentin für PTF an Hamburger Schulen (B 41-11)
Personalreferent für PTF (B 22-4)

Erläuterungen der Regelungen der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF

Anspruch auf Ersatz verbraucht. Dies ist ebenso bei Erkrankungen an arbeitsfreien Wochenenden. Derartige Erkrankungen gehen zu Lasten der Beschäftigten.

2.4 Wie ist mit Anträgen für Urlaub während der Unterrichtswochen umzugehen?

Erholungsurlaub und Bildungsurlaub sind grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Ausnahmeanträge für eine Urlaubsgewährung innerhalb der Unterrichtswochen kommen nur für PTF in Betracht, die die Ferienbetreuung abdecken und dadurch eine geringere Flexibilität für ihre Urlaubsinanspruchnahme haben. Über Ausnahmeanträge entscheidet die Schulleitung in Abwägung der schulischen Belange und Bedarfe. Die Ablehnung von Urlaubsanträgen unterliegt der Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz.

2.5 Wer ist Ansprechpartner bei Konflikten?

Bei Konflikten ist der Dienstweg einzuhalten. Sofern mit der Schulleitung keine Konfliktlösung erreicht werden kann, ist die Schulaufsicht zu beteiligen.

3. Tägliche Dienstzeit

3.1 Wie ist die tägliche Dienstzeit festgelegt?

Die tägliche Dienstzeit liegt zwischen 6.00 und 18.00 Uhr und wird durch die Einsatzplanung konkretisiert. Die Regelung zur täglichen Dienstzeit unterscheidet grundsätzlich nicht nach Tätigkeitsbereichen der PTF an den Schulen.

Die tägliche Dienstzeit unterscheidet allerdings zwischen dem Einsatz in den Randzeiten und dem Einsatz in der Kernzeit. Als Randzeiten gelten Früh- und Spätbetreuung – 6.00 bis 8.00 Uhr und 16.00 bis 18.00 Uhr. Die Kernzeit liegt somit zwischen 8.00 und 16.00 Uhr.

Ein Einsatz in Früh- und Spätbetreuung kann nur für Tätigkeiten geplant werden, die auch faktisch in den Randzeiten anfallen. Übliche Tätigkeit der Kernzeit (z.B. unterrichtsergänzende Förderung) werden nicht in die Randzeitbetreuung verlagert.

3.2 Was heißt „Unterbrechung des Einsatzes nur durch die Ruhepause“?

Der Dienst in der B-Zeit an einem Tag darf grundsätzlich nur durch die gesetzlichen Ruhepausen unterteilt werden. Es dürfen keine Lücken in der Einsatzplanung der B-Zeit entstehen, die nicht als B-Zeit angerechnet oder als K- oder V/N-Zeit verplant oder genutzt werden können.

Die gesetzlichen Ruhepausen dienen der Erholung und gelten nicht als Arbeitszeit.

Schulische Pausen gelten als Arbeitszeit. Die Schulleitung kann das PTF in den schulischen Pausen einsetzen. Erfolgt kein geplanter B-Zeit-Einsatz (Bsp. Pausenangebote etc. s. 6.8), können für die schulischen Pausen angerechnet werden:

- VN-Zeit (wenn diese möglich sind)
- geplante K-Zeit oder
- die gesetzliche Ruhepause, sofern für die schulische Pause keine Aufgabe vorgesehen ist.



BSB - Amt für Bildung

Grundsatzreferentin für PTF an Hamburger Schulen (B 41-11)

Personalreferent für PTF (B 22-4)

Erläuterungen der Regelungen der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF

4. Mitbestimmungspflicht

4.1 Ist die Einsatz- und Urlaubsplanung mitbestimmungspflichtig?

Da die Dienstzeitregelung nur einen Einsatzrahmen von 6 bis 18 Uhr festlegt, ist die konkrete Einsatzplanung als auch Urlaubsplanung dem schulischen Personalrat zur Mitbestimmung vorzulegen.

Der schulische Personalrat hat bei folgenden Punkten ein Mitbestimmungsrecht:

- Beginn und Ende der Dienstzeit
- Zeitliche Festlegung der gesetzlichen Ruhepause
- Einhaltung der Vorgaben zu den B-, K- und VN-Zeiten
- Aufstellung des Urlaubsplans und Festlegung der zeitlichen Lage desurlaubes sowie Ablehnung von Urlaubsanträgen

Und darüber hinaus hat der s. PR bei allen Angelegenheiten auf die

- Gleichbehandlung der Kolleginnen und Kollegen
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Härtefälle

zu achten.

5. Gesetzliche Ruhepausen

5.1 In welchem Umfang sind gesetzliche Ruhepausen zu nehmen?

Die Ruhepausen werden auf 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und auf 45 Minuten von mehr als neun Stunden Arbeitszeit festgelegt. Die Festsetzung von längeren nicht bezahlten Ruhepausen ist nicht zulässig. Eine Aufteilung der Ruhepausen in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten ist möglich. Bei einer Tätigkeit von mehr als sechs Stunden kann auf die Ruhepause nicht verzichtet werden. Die Einplanung der Ruhepausen in die Einsatzplanung ist daher zwingend erforderlich.

6. Einsatz von PTF

6.1 Wie wird das PTF eingesetzt?

Die Dienstanweisung teilt die wöchentliche Arbeitszeit in Schulzeit- und Ferieneinsätzen einheitlich für das gesamte PTF ein in:

- Bedarfszeit (B-Zeit),
- Zeiten für Vor- und Nachbereitung (VN-Zeit),
- Zeiten für Koordination, Kommunikation und Kooperation (K-Zeit).

Die Schulleitung setzt das PTF in der Einsatzplanung für die B-Zeiten während der Woche fest ein. VN-Zeiten sollen in der Regel dem PTF zur eigenen Verfügung stehen, bei zwingenden dienstlichen Belangen können sie **im Einsatzplan eingesetzt** werden (s. 6.8 b). Teile der K-Zeiten können von der



BSB - Amt für Bildung
Grundsatzreferentin für PTF an Hamburger Schulen (B 41-11)
Personalreferent für PTF (B 22-4)

Erläuterungen der Regelungen der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF

Schulleitung für die jeweiligen zu verplanenden Einsätze gesetzt werden, wie zum Beispiel Konferenzen, Veranstaltungen oder Teamsitzungen (s. 6.5).

Es gibt keine Unterscheidung mehr nach den Einsatzgebieten Ganztage, Inklusion und Beratung. Eine detaillierte Abgrenzung ist in der Praxis äußerst schwierig und entspricht nicht mehr der schulischen Realität.

Jeder Arbeitseinsatz für die Schule, der von der Schulleitung angewiesen wird, wird als Arbeitszeit angerechnet.

6.2 Was bedeutet Bedarfszeit (B-Zeit) und was sind spezielle Bedarfe der B-Zeit?

Die Bedarfszeit ist der fest planbare Einsatz des PTF (Einsatzplanung). Die B-Zeit umfasst die Arbeiten am und für das Kind. Damit sind alle Arbeiten im schulischen Kontext gemeint, die im direkten Kontakt mit den SuS (am Kind) wie Bildung, Begleitung, Betreuung, Beratung und Behandlung anfallen und Arbeiten, die sich im direkten Zusammenhang mit der Unterstützung für ein Kind ergeben (für das Kind) - hier als spezielle Bedarfe genannt, wie zum Beispiel:

- Zusammenarbeit mit Beratungslehrkräften im Einzelfall
- Hausbesuche und deren spezielle Vor- und Nachbereitung
- Dokumentationen für Institutionen und für die Therapie an der Schule
- Netzwerktätigkeit wie z.B. Gespräche mit der Sozialbehörde, dem ASD und der Polizei
- Fallkonferenzen.

Die Aufzählung zu den speziellen Bedarfen ist nicht abschließend. Für spezielle Bedarfe an den Schulen gilt, alles was eingefordert wird, wird entsprechend angerechnet. Die Schulleitung legt hierzu den Umfang der B-Zeit fest.

6.3 Wie wird mit B-Zeit in Notfällen umgegangen?

Unvorhergesehene Aufgaben (in Notfällen, bei z.B. Gewaltvorfällen oder Unfällen) sind nicht planbar. Die für die Durchführung solcher Aufgaben erbrachte Arbeitszeit der PTF ist als B-Zeit anzurechnen. Die Mehrstunden können auch als Freizeitausgleich gewährt werden.

6.4 Was gilt als Vor- und Nachbereitungszeiten (VN-Zeit)?

Die VN-Zeiten sind allgemeine Vor- und Nachbereitungszeiten, die sich aus jeder Tätigkeit eines PTF an staatlichen Schulen üblicherweise ergeben. Daneben gibt es spezielle Bedarfe, die auf die B-Zeit anzurechnen sind (siehe Nr. 2.3 Dienstanweisung).

Die Dienstanweisung legt im Gegensatz zur bisherigen Regelung verbindlich den Umfang der VN-Zeit fest. Die VN-Zeit ist pauschal angesetzt und beträgt beispielsweise 4,2 Stunden pro Woche bei einer Vollzeitstelle und einer Beschäftigung ohne Ferieneinsatz. Diese Vorgabe ist eine verbindliche Regelung für die Schulen und wird zukünftig Diskussionen an den Schulen über die „Angemessenheit“ von Vor- und Nachbereitungszeiten vermeiden. Die VN-Zeit ist teilbar. Sie ist damit im Umfang abhängig von dem Beschäftigungsvolumen der PTF.



BSB - Amt für Bildung
Grundsatzreferentin für PTF an Hamburger Schulen (B 41-11)
Personalreferent für PTF (B 22-4)

Erläuterungen der Regelungen der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF

6.5 Was sind Kooperations-, Koordination und Kommunikationszeiten (K-Zeit)?

Die K-Zeit ist ein Orientierungs- bzw. Durchschnittswert über das gesamte Jahr (160 Stunden bei einer Vollzeitstelle). Sie wird unregelmäßig, je nach Konferenz- und Veranstaltungsplanung, auf die Wochenzeit hinzugerechnet. Sie kann aber auch teilweise als regelmäßiger Teil in der wöchentlichen Einsatzplanung vorkommen (z.B. regelmäßige Team- und Koordinationsgespräche im Stundenplan während der Pausen oder Stunden verankert).

In der K-Zeit sind alle schulischen Veranstaltungen abgebildet. Mit der Festlegung der K-Zeit gibt es klare Vorgaben zu Fortbildungsanspruch und –verpflichtung für PTF von 15 Stunden pro Schuljahr bei einer Vollzeitstelle. Die Fortbildungen müssen von der Schulleitung genehmigt und sollten über ein Fortbildungsportfolio von der PTF dokumentiert werden. Außerdem wird durch Gewährung der K-Zeiten grundsätzlich eine Teilnahme an Konferenzen, Teamsitzungen oder Elterngesprächen ermöglicht.

Die K-Zeit ist eine grundsätzlich planbare Zeit und beträgt beispielsweise 4,2 Stunden pro Woche bei einer Beschäftigung ohne Ferieneinsatz. Planbare K-Zeitanteile werden in der Regel durch die Schulleitung geplant. Nicht ausgeschöpfte K-Zeitanteile können für andere K-Zeiten verwendet werden.

Die K-Zeit ist teilbar. Abhängig vom individuellen Beschäftigungsumfang wird die K-Zeit zugewiesen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 50 % erfolgt eine hälftige Zuweisung der Zeitanteile für Konferenzen, Fortbildungen etc. Wünscht die Schulleitung eine Teilnahme der PTF über den Teilzeitumfang oder Vollzeitumfang hinaus (z.B. Fortbildungen, die mehr als 15 Stunden umfassen), kann dies im gegenseitigen Einvernehmen über den Verlauf von zwei Jahren aus dem Fortbildungskontingent der K-Zeiten finanziert werden. Darüber noch hinausgehende Fortbildungsstunden (über 30 Stunden) müssen entsprechend gegenfinanziert werden, wie zum Beispiel durch allgemeinen Freizeitausgleich oder Stundenübernahme aus nicht genutzten oder nicht nutzbaren K-Zeiten.

6.6 Wie kann der K-Zeitanteil „Vertretung“ verwendet werden?

Die Vertretungstunden sind für die Vertretung anderer PTF (z.B. unterrichtsunterstützende Tätigkeiten in Kombination mit einer Lehrkraft, außerunterrichtliche Angebote) vorgesehen. Eine Vertretung von Lehrkräften im Rahmen von eigenverantwortlichem Unterricht ist ausgeschlossen.

Auch wenn eine Lehrkraft in einer Stunde ausfällt, ist das eventuell anwesende, doppelbesetzende PTF **nicht** automatisch der- oder diejenige, der bzw. die die Lerngruppe übernimmt. Wenn eine Lehrkraft ausfällt, dürfen PTF nur dann eine Lerngruppe betreuen, wenn es keine Möglichkeit gibt, eine andere Lehrkraft einzusetzen. Dies jedoch, ohne dass eigenverantwortlicher Unterricht in Vertretung gegeben wird.

Dies kann im schulinternen Vertretungskonzept schriftlich verankert werden.

Eine durch die Schulleitung angeordnete oder in der Einsatzplanung fest vorgesehene Vertretungszeit der PTF für andere PTF muss als Vertretungszeit (K-Zeit) angerechnet werden, auch wenn es nicht zu einer Vertretung kommt. Wird das PTF nicht für eine Vertretung benötigt, setzt die Schulleitung, den Kollegen oder die Kollegin in dieser Zeit anderweitig ein.



BSB - Amt für Bildung
Grundsatzreferentin für PTF an Hamburger Schulen (B 41-11)
Personalreferent für PTF (B 22-4)

Erläuterungen der Regelungen der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF

6.7 Weshalb sind die Präsenztage in Anlage 1 zur Dienstanweisung gesondert als K-Zeit ausgewiesen?

An den Präsenztagen zu Beginn des Schuljahres soll das PTF verbindlich in die von der Schulleitung geplanten Veranstaltungen (z.B. Konferenzen, Fortbildungen, Workshops) einbezogen werden. Für die Präsenztage sind die dafür zur Verfügung stehenden Präsenzzeitanteile (K-Zeit) zu verwenden. Dies gilt auch, wenn an Präsenztagen Konferenzen oder Fortbildungen stattfinden. Die anderen K-Zeitanteile (z.B. für Konferenzen) sollen außerhalb der Präsenztage zur Verfügung stehen. Die Präsenztage sind bereits aus der Ferienzeit abgerechnet und vermindern daher nicht die erhöhte wöchentliche Arbeitszeit (siehe Nr. 1.2).

6.8 Mit welchen Arbeitszeitanteilen kann das PTF in den Schulpausen eingesetzt werden?

In den schulischen Pausen kann die gesetzliche Ruhepause oder ein Einsatz von PTF geplant werden. Bei der Planung eines Einsatzes wären folgende Tätigkeiten und Arbeitszeitanteile denkbar:

a. Planung von B-Zeit

In den schulischen Pausen können jederzeit Tätigkeiten am und für das Kind geplant werden. Dies umfasst u.a. pädagogische Pausenangebote für Schülerinnen und Schüler, Beratungsgespräch mit Schülerinnen und Schülern sowie folgende exemplarisch aufgeführte Tätigkeiten in Abhängigkeit zu den speziellen Bedarfen (s. DA):

- Zusammenarbeit mit Beratungslehrkräften im Einzelfall
- Hausbesuche und deren spezielle Vor- und Nachbereitung
- Vor- und Nachbereitung individueller Therapie und Pflege
- Dokumentationen für Institutionen und für die Therapiezeiten an der Schule
- Netzwerktätigkeit wie z.B. Gespräche mit BASFI, ASD und Polizei
- Fallkonferenzen

sowie unvorhergesehene notwendige Tätigkeiten (Notfälle).

Pausenangebote: PTF dürfen in den Schulpausen für pädagogische Angebote eingesetzt werden, die jedoch in keinem Fall die Pausenaufsichten der Lehrkräfte regelhaft ersetzen. PTF dürfen **nicht** planmäßig für reguläre Pausenaufsichten eingesetzt werden.

Es ist die Aufgabe der Lehrkräfte, Pausenaufsichten durchzuführen. Nur wenn es in einer akuten Situation keine Möglichkeit gibt, eine Lehrkraft einzusetzen, kann im Notfall eine PTF für eine Pausenaufsicht eingesetzt werden.

b. Planung von K- und VN-Zeit

Die K-Zeit kann nur dann geplant werden, wenn durch die Schulleitung ein konkreter Termin angesetzt worden ist. K-Zeiten, wie Elterngespräche, können folglich nur geplant werden, wenn diese auch tatsächlich in der schulischen Pause stattfinden werden.

Die VN-Zeit kann in Eigenverantwortung von den PTF genutzt werden. Eine Setzung der VN- Zeiten durch die SL ist möglich, wenn für die Vor- und Nachbereitung, die jeweils notwendigen Bedingungen vorhanden sind.



BSB - Amt für Bildung

Grundsatzreferentin für PTF an Hamburger Schulen (B 41-11)

Personalreferent für PTF (B 22-4)

Erläuterungen der Regelungen der Dienstzeit und des Einsatzes des PTF

Notwendige Bedingungen sind, soweit für die jeweilige Vor- und Nachbereitung erforderlich, zum Beispiel:

- Material
- Technik (PC, Internet, Telefon, Drucker, Kopierer)
- Raum (inkl. Arbeitsplatz)
- sinnhafter zeitlicher Zusammenhang

6.9 Ist eine Zeiterfassung oder Führung eines Stundenkontos erforderlich?

Nein, eine Arbeitszeiterfassung durch das PTF ist nicht vorgesehen. Überstunden sind zu dokumentieren. Dafür kann der beigefügte Vordruck (Anlage B) genutzt werden.

6.10 Wie werden Pendelzeiten zwischen unterschiedlichen Schulen oder Standorten bezahlt?

Sofern die Pendelzeiten an dem gleichen Tag anfallen, gelten diese Zeiten als bezahlte Arbeitszeit. Diese Zeiten werden aus den B-Zeiten finanziert. Der erste Hinweg zu Beginn der Arbeit und der Heimweg nach Ende der Arbeitszeit gelten nicht als Arbeitszeit.

7. Funktionszeiten

7.1 Wie ist mit koordinierenden Tätigkeiten, Schulentwicklungsaufgaben, Personalratstätigkeiten umzugehen?

Sollte das PTF schulische Tätigkeiten übernehmen, die dem Bereich der Lehrer-F-Zeiten der Schule zugeordnet sind (koordinierende Tätigkeiten, Steuergruppen, konzeptionelle Arbeit, Personalrat etc.), gilt folgende Regelung:

Die entsprechenden Zeitanteile müssen über das Kompetenz+ Verfahren zunächst aus den Lehrer-F-Zeiten (WAZ) in Stellenanteile für PTF (PTF- Bilanz) umgewandelt werden. Nur so ist gewährleistet, dass die entsprechenden Tätigkeiten des PTF nicht zulasten der Bedarfszuweisung des Ganztages, der Inklusion, der Therapie oder der Beratung gehen.